



Stadt Aichtal Landkreis Esslingen	Datum 17.03.2023 Az.: 751.41 Bearbeiter: Horst Dieter
Sitzungsvorlage Nr.: 2023/051	

Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich	29.03.2023
--------------------	---------------------	-------------------	-------------------

Thema: Festlegung des Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals

Referent:

Beschlussantrag:

Der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals wird für Zwecke der aktuellen Gebührenkalkulation der Friedhofsgebühren auf 2,0 % festgesetzt. Dem zugrundeliegenden Ermittlungszeitraum von 15 Jahren wird zugestimmt.

Kurze Zusammenfassung des Sachverhalts:

Um die Friedhofsgebühren neu kalkulieren zu können, ist der Beschluss des kalkulatorischen Zinssatzes im Vorfeld zwingend nötig. Der bisherige Zinssatz von 5 v. H. wurde seit der Doppik-Umstellung 2019 noch nicht angepasst. In der Regel wird der Zinssatz für alle städtischen Einrichtungen und Eigenbetriebe gemeinsam beschlossen. Hiervon wird einmalig abgewichen, um noch in 2023 die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung auf den Weg zu bringen.

Sachverhalt:

1. Allgemeines

Die Begründung für die Berechnung einer kalkulatorischen Verzinsung liegt darin, dass das im Anlagevermögen gebundene Eigen- und Fremdkapital keiner anderen Verwendung zugeführt werden kann. Fremdkapitalzinsen und der entgangene Gewinn aus einer alternativen Anlagemöglichkeit werden als kalkulatorische Verzinsung angesetzt.

2. Gesetzliche Grundlage

Die Rechtsgrundlage der kalkulatorischen Verzinsung ist in § 4 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) geregelt. Demnach enthält der Teilergebnishaushalt kalkulatorische Kosten. Bei den kalkulatorischen Kosten können im Teilergebnishaushalt an Stelle der anteiligen Fremdzinsen auch kalkulatorische Zinsen veranschlagt



werden. Das ist Ziel des Beschlusses. Kalkulatorische Zinsen werden bei den meisten Produkten verrechnet. Vor allem bei Einrichtungen, die sich schon in der Kameralistik ganz oder zum Teil aus Entgelten finanziert haben (kostenrechnende Einrichtungen, z.B. Friedhöfe). In § 14 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) findet sich die gebührenrechtliche Gesetzesgrundlage für die kalkulatorische Verzinsung. Benutzungsgebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. Zu diesen Kosten gehören auch kalkulatorische Zinsen für das Anlagekapital.

3. Vorgaben zur Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes

Wie oben beschrieben, gehört zu den ansatzfähigen Kosten einer Einrichtung bei der Berechnung von Benutzungsgebühren nach § 14 KAG auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Nach der derzeitigen Rechtslage (insbesondere VGH Baden-Württemberg Urteil vom 03.11.1987- 2 S 887/86 -) steht die Entscheidung wegen des unmittelbaren Zusammenhangs mit der Entscheidung über die Höhe des Gebührensatzes allein dem Gemeinderat als dem zuständigen Rechtssetzungsorgan zu.

Der Zinssatz, nach dem das Anlagekapital zu verzinsen ist, muss „angemessen“ sein. Insoweit ist den Gemeinden ein gerichtlich nur beschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum eingeräumt. Als „angemessen“ ist in der Regel ein Mischzinssatz anzusehen, der sich aus Eigen- und Fremdzinsen nach dem durchschnittlichen Verhältnis der Eigen- und Fremdfinanzierung ergibt (VGH Baden-Württemberg Urteil vom 27.10.1983 - 2 S 199/80 -). Der Verwaltungsgerichtshof hat auch entschieden, dass sich die Kommune dabei am durchschnittlichen Fremdzinssatz zu orientieren hat. Als Obergrenze und damit als Toleranz wird akzeptiert, dass der kalkulatorische Zinssatz maximal 0,5 Prozentpunkte über dem durchschnittlichen Fremdzinssatz der Kommune liegt.

Nach welcher Methode und in welcher Höhe der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals zu ermitteln ist, hat der Gemeinderat nach Ermessen festzulegen. Sowohl die Höhe des Zinssatzes als auch die Ermittlungsmethoden müssen deshalb aus der vom Gemeinderat zu billigenden Gebührenkalkulation oder aus sonstigen ihm unterbreiteten und von ihm gebilligten Unterlagen hervorgehen.

Bei der Festlegung des Zinssatzes ist es aus Gründen einer möglichst langfristig kalkulierbaren Gebührenbelastung gerechtfertigt, als Zinssatz einen langfristigen Mittelwert zu wählen. Ein solch langfristiger Mittelwert macht die ständige Anpassung der Anlagekapitalverzinsung für einen entsprechenden künftigen Zeitraum so lange unnötig, wie der vor diesem Zeitraum sich ergebende durchschnittliche Zinssatz von dem bisher ermittelten nicht wesentlich abweicht. Eine gesetzliche Regelung, wie dieser Zinssatz im Einzelfall zu berechnen ist, gibt es nicht.



Das Verwaltungsgerichtes in Augsburg urteilte am 01.08.2018 (AZ 6 K 17.441), dass ein langjähriger Durchschnittswert von bis zu 30 Jahren verwendet werden kann. Als wesentliche Begründung sind die längerfristigen Abschreibungsdauern im Bestattungswesen genannt. Da das bayrische und unser Kommunalrecht in BW sehr ähnlich sind, kann davon ausgegangen werden, dass die Entscheidung auch in BW Bestand hätte. Ein Betrachtungszeitraum von 15 Jahren ist deshalb keinesfalls fehlerhaft. Nach dem Fachbuch „Kommunales Wirtschaftsrecht in Baden-Württemberg“ wird der Sollzinssatz für das Fremdkapital unmittelbar aus den Ergebnisrechnungen der Vergangenheit abgeleitet. Als Grundlage für die Verzinsung des Eigenkapitals (Guthabenzinssatz) kann die langjährige Zinsentwicklung von festverzinslichen Wertpapieren des Rentenmarkts herangezogen werden. Die einschlägigen Zinssätze können den Monatsberichten oder den Kapitalmarktstatistiken der Deutschen Bundesbank entnommen werden (www.bundesbank.de). Hier empfiehlt es sich inländische Inhaberschuldverschreibungen mit mittlerer Rücklaufzeit (RLZ) von über 8 bis 15 Jahren zu betrachten. Angelehnt an die längerfristigen Abschreibungsdauern sollten auch die Rücklaufzeiten der inländischen Anleihen nicht nur kurzfristig, sondern mittelfristig bis langfristig gewählt werden. Damit sollen sprunghafte Veränderungen vermieden werden.

4. Konkrete Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes

Die Verwaltung schlägt vor, die Verzinsung des Fremdkapitals sowie des Eigenkapitals jeweils gleich zu werten. Die durchschnittliche Verzinsung des Fremdkapitals in den letzten 15 abgeschlossenen Jahren 2007 bis 2021 beläuft sich auf 2,20 %. (siehe Anlage). Die durchschnittliche Verzinsung der Eigenmittel (Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen/Börsennotierter Bundeswertpapiere/Mittlere Rücklaufzeit (RLZ) von 8 bis 15 Jahren) belief sich von 2007 bis 2021 auf 1,43 %. Gemäß dieser vereinfachten Berechnung ergibt sich ein kalkulatorischer Zinssatz von mittig 1,82 % (Aufrundung auf 2,0 %). Die Rechtsprechung lässt zu, jeweils um bis zu 0,5 % auf- oder abzurunden. Dieser Spielraum wird bei der aktuellen Berechnung wahrgenommen, eine Aufrundung von 1,82 % auf 2,0 % vorgeschlagen. Dieser gilt, wie oben beschrieben, für die aktuelle Gebührenkalkulation und wird von der Stadtkämmerei künftig in regelmäßigem Turnus geprüft. Die Stadt (ohne Eigenbetriebe) finanziert(e) die Investitionstätigkeit sowohl mit Eigen- als auch mit Fremdmitteln. Deswegen muss sich der kalkulatorische Zins an einen Mischzinssatz aus Geldanlagen und Kreditzins anlehnen und wird daher günstiger. Ein kalkulatorischer Zinssatz für alle Bereiche (auch Eigenbetriebe) soll beschlossen werden, wenn nach dem Besuch des Steuerberaters Mitte dieses Jahres die Ist-Zahlen für 2022 vorliegen.